

Richtlinien Kanton Schaffhausen Coronavirus – Unterricht an den Volksschulen ab Schuljahr 2021/22



Diese Richtlinien ersetzen die Version vom 18. Januar 2022 und treten auf den 14. Februar 2022 in Kraft.

Die Dauer der Gültigkeit hängt von der weiteren Entwicklung der Pandemie und den damit verbundenen Massnahmen des Bundesrates, des Bundesparlaments oder der Schaffhauser Regierung ab. Sollte sich die Lage ändern, werden die Richtlinien angepasst.

Schaffhausen, 2. Februar 2022

Inhalt

1	Ausgangslage	4
2	Zielsetzung der Richtlinien	4
3	Personen in der Schule	4
3.1	Lehrpersonen und weiteres Schulpersonal	4
3.2	Schülerinnen und Schüler	4
3.2.1	Kindergarten und Primarschule	4
3.2.2	Sekundarstufe I	5
4	Umsetzung im Schulbetrieb	5
4.1	Allgemeine Bemerkungen	5
4.2	Verhaltens- und Hygieneregeln im Schulalltag	5
4.3	Maskentragpflicht	6
4.3.1	Gesamtes Schulpersonal	7
4.3.2	Aussenbereich der Schule	7
4.3.3	Maskenbeschaffung	7
4.3.4	Arten von Masken	7
4.4	Richtig lüften in der Pandemiezeit	8
4.5	Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln	8
4.6	Fachspezifische Anweisungen	8
4.6.1	Sportunterricht	8
4.6.2	Schulsportanlässe	8
4.6.3	Schwimmunterricht	8
4.6.4	Chorsingen / allgemeiner Musikunterricht	9
4.6.5	Kochunterricht	9
4.6.6	Von der Schule zur Verfügung gestellte Räume für Mittagessen	9
4.7	Ausserschulische Lernorte (Schulverlegungen, Exkursionen)	9
4.8	Veranstaltungen (Schulanlässe ohne Publikum)	10
4.9	Veranstaltungen (Schulanlässe mit Publikum)	10
4.9.1	Innenräume	10
4.9.2	Aussenräume	10
4.10	Wie werden die Covid-Zertifikate überprüft?	10
4.11	Abrechnungsformular Corona-Tests	11
5	Umgang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen - Grundsätzliches	11
5.1	Verhalten bei «normalen» Erkältungen	11
5.1.1	Empfehlungen des BAG für Erziehungsberechtigte, wenn Kinder Krankheitssymptome haben	11
5.2	Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen im Schulsetting ...	12
5.2.1	Contact-Tracing: Wenn eine Schülerin oder ein Schüler positiv getestet wird	12
5.2.2	Contact-Tracing: Wenn eine Lehrperson oder ein Elternteil positiv getestet wird	13
5.2.3	Corona-Hotline / Pooling-Hotline	14
5.3	Reisen ins Ausland	14
6	Coronafall in der Schule - Was ist zu tun?	14
6.1	Grundsätzliches	14

6.1.1	Verbindliche Schutzmassnahmen für den Kindergarten, die Primarschule und die Sekundarstufe I im Coronafall	14
6.1.2	Handlungsablauf/Vorgehen	16
7	Ausbruchsmanagement des kantonalen Gesundheitsamtes.....	17
8	Repetitives Testen in den Schulen	18
9	Zuständigkeit für die Anordnung einer Klassen- bzw. Schulschliessung und / oder von Fernunterricht an der Volksschule (Kindergarten, Primarschule, Sekundarstufe I)	18
10	Personalrechtliche Aspekte und Stellvertreterlösungen	19
10.1	Grundsätzliches	19
10.2	Besonders gefährdete Personen	19
10.2.1	Zusätzliche Schutzmassnahmen für besonders gefährdete Lehrpersonen	19
10.2.2	Was tun, wenn der Gesundheitsschutz trotzdem nicht ausreichend ist? ...	20
10.3	Stellvertreterlösungen	20
11	Schulische Abklärung und Beratung SAB.....	21
12	Therapien (Logopädie und Psychomotorik)	21
13	Schul- und familienergänzende Betreuung	21
14	Hinweis für die Sonderschulen (inkl. Frühbereich).....	21

1 Ausgangslage

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage aufgehoben und die Zuständigkeit für die obligatorischen Schulen wieder den Kantonen übertragen. Verschiedene wichtige [bundesrätliche Verordnungen](#) wurden seitdem in Kraft gesetzt.

Die Corona-Pandemie ist jedoch noch nicht vorbei!

Die nachfolgenden Kapitel beschreiben, welche Eckwerte für das Schuljahr 2021/22 der obligatorischen Schulen im Kanton Schaffhausen zu berücksichtigen sind. Die Massnahmen und Empfehlungen richten sich an die zuständigen Behörden in den Gemeinden und dienen als Grundlage für schulbezogene Schutzmassnahmen. Diese sind entsprechend der lokalen Gegebenheiten zusammen mit den Schulen zu organisieren. Des Weiteren regeln die Richtlinien Fragen des Personalwesens.

Auf der Seite des Bundesamtes für Gesundheit (BAG; www.bag.admin.ch) sind jeweils die neuesten Informationen rund um COVID-19 aufgeschaltet.

2 Zielsetzung der Richtlinien

Die Gesundheit aller beteiligten Personen steht nach wie vor an oberster Stelle. Durch geeignete Schutzmassnahmen im Umfeld der Bildungsinstitutionen soll trotz Zusammentreffen vieler Menschen die Anzahl COVID-19-Neuerkrankungen tief gehalten werden. Dabei werden die vom Bund angeordneten Schutz- und Präventionsmassnahmen umgesetzt. Weitere kantonale Massnahmen zur Bewältigung eines Wiederanstiegs der COVID-19-Fälle können bei Bedarf angeordnet werden.

3 Personen in der Schule

3.1 Lehrpersonen und weiteres Schulpersonal

- Die empfohlenen Massnahmen sind für erwachsene Personen über alle Schulstufen der obligatorischen Schulzeit gleich.
- Es sollen die folgenden empfohlenen Abstands- und Verhaltensregeln zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Kindern eingehalten werden.
 1. Mindestabstand von 1.5 Metern bei interpersonellen Kontakten (insbesondere auch in Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern wann immer möglich).
 2. Einhalten der Hygieneregeln gemäss Pkt. 4.2
 3. generelle Maskentragpflicht (auch für externe Besucherinnen und Besucher) in den Innenräumen (vgl. Pkt. 4.3)
- Die Schule ist systemrelevant! Der Arbeitgeber (Kanton und Gemeinde) erwartet, dass sich das Schulpersonal in der Schule die kantonalen Vorgaben befolgt und sich auch im Privaten verantwortungsvoll verhält.

3.2 Schülerinnen und Schüler

3.2.1 Kindergarten und Primarschule

- Für die Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule bestehen untereinander keine Abstandsregeln.

- Hingegen sollen die Schülerinnen und Schüler gegenüber erwachsenen Personen wann immer möglich den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten und die genannten Hygieneregeln gemäss Pkt. 4.2 befolgen. Somit können sich die Schülerinnen und Schüler weitgehend normal im Klassenverband, auf dem Schulareal und auf dem Schulweg verhalten und bewegen.
- Lern- oder Kontaktsituationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sollen möglichst kurzgehalten werden.

3.2.2 Sekundarstufe I

Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I gilt analog den erwachsenen Personen in der Schule eine Maskentragpflicht gemäss Pkt. 4.3. Den Mindestabstand von 1,5 Metern soll, wo immer möglich, eingehalten und die genannten Hygieneregeln gemäss Pkt. 4.2 müssen weiterhin befolgt werden.

4 Umsetzung im Schulbetrieb

4.1 Allgemeine Bemerkungen

Im Schuljahr 2021/22 gilt die vollumfängliche Einhaltung der Schulgesetzgebung des Kantons Schaffhausen (Schulgesetz, Schuldekret und Verordnungen).

Folgende Punkte sind dabei zu berücksichtigen:

- Es gilt die Lektionentafel der entsprechenden Stufe ohne Ausnahme.
- Lehrplan, Vorgaben zu Lehrmitteln, Lernförderung, Beurteilung sowie zu Promotions- und Übertrittsverfahren werden gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen umgesetzt.
- Der Unterricht wird grundsätzlich unter Einhaltung der vorliegenden Richtlinien im Vollbetrieb geführt.
- Der kantonal festgelegte Schulkalender für das Schuljahr 2021/22 und die damit verbundenen kantonalen Regelungen der Schulferien behalten ihre Gültigkeit.
- Der Lehrplan 21 gibt den inhaltlichen Rahmen vor.

Die Plenarversammlung der EDK hat am 24. Juni 2021 für den Bereich der obligatorischen Schule folgende Grundsätze beschlossen

- Das Schuljahr 2021/2022 wird unabhängig von allfälligen Massnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung der Pandemie in allen Kantonen als reguläres Schuljahr anerkannt. Die geltenden Rechtsgrundlagen werden umgesetzt.
- Der Entscheid über die zu treffenden Massnahmen liegt in der Zuständigkeit der Kantone. Bundesrecht bleibt vorbehalten.

4.2 Verhaltens- und Hygieneregeln im Schulalltag

Alle Beteiligten müssen mit ihrem Verhalten zum gegenseitigen Schutz beitragen. Die allgemeinen Verhaltens- und Hygieneregeln sind zu befolgen.

Es gelten weiterhin die allgemeinen Regeln des BAG.
Beispiel: Plakat mit Hygieneregeln für die Schülerinnen und Schüler.

Weitere Plakate sind zu finden auf der [Website des BAG](#).



Konkret heisst dies im Schulalltag:

- Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, sollen die empfohlenen Hygieneregeln einhalten (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene, kein Händeschütteln).
- Die geltenden Hygieneregeln und Massnahmen zur Verhinderung einer Verbreitung des Virus sind mit den Schülerinnen und Schülern intensiv zu thematisieren und zu praktizieren. Dem regelmässigen Händewaschen muss besondere Beachtung geschenkt werden. Zudem sollen die Kinder dafür sensibilisiert werden, sich risikoarm zu verhalten.
- Kinder sollen angehalten werden, kein Essen und keine Getränke zu teilen und vor dem Essen Hände zu waschen.
- An sensiblen Punkten im Schulhaus (Klassenzimmer, Bibliotheken u.a. m.) sind Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher zu platzieren. Kinder sollten gemäss BAG nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.
- Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie die WC-Infrastruktur und Waschbecken sind regelmässig, wenn möglich mehrmals täglich zu reinigen. Bei der Reinigung sollen auch im Unterricht verwendete Geräte und Werkzeuge berücksichtigt werden.
- Stündliches und richtiges Lüften des Klassenzimmers und aller zusätzlich benutzten Räumlichkeiten ist Pflicht. (vgl. auch Pkt. 4.4).
- Die Abstands- und Hygieneregeln bleiben weiterhin die effizientesten Schutzmassnahmen. Lehrpersonen, Schulleitende, Schulvorstehende und weiteres Schulpersonal halten sich im Schulalltag konsequent an die geltenden Schutzmassnahmen.
- Um das Ansteckungsrisiko zu minimieren und damit den Schulbetrieb nicht zu gefährden, gilt u.a. auch eine generelle Maskentragpflicht (vgl. Pkt. 4.3).
- Masken sollten zur Verfügung stehen, wenn bspw. eine Person im Schulhaus symptomatisch ist (Gebrauch für Heimweg respektive etwaige Wartezeit im Schulhaus bevor sie abgeholt wird).
- Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten nicht empfohlen.
- Erwachsene Personen, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind, zum Beispiel Eltern, die ihre Kinder zur Schule bringen, sollten das Schulhausareal / Kindergarten nur für definierte Anlässe und unter Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln inkl. betreten. Die Maskentragpflicht beim Betreten des Schulareals gilt auch für Eltern und weiteren externen Personen, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind.
- Zusammenkünfte des Schulpersonals (interne Veranstaltungen wie Teamsitzungen, allg. Besprechungen, Lehrerzimmer etc.) können unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen stattfinden. Zusätzlich sind die Pkt. 4.3.1 und 4.8 einzuhalten. Bei grösseren Teams ist die Durchführung von Online-Sitzungen empfohlen.

4.3 Maskentragpflicht

Nach einer sorgfältigen und umfassenden Risikoabwägung und unter Berücksichtigung aller für das Kindeswohl wesentlicher Aspekte verzichtet der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen darauf, die Maskentragpflicht für Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarstufe I für die Zeit nach den Sportferien anzuordnen. Dies wurde am 2. Februar öffentlich kommuniziert. Aufgrund der Lageentwicklung in den letzten Wochen ist dieser Verzicht vertretbar. Das Tragen von Mundschutzmasken auf diesen Schulstufen ist auf freiwilliger Basis aber weiterhin möglich. Die Maskentragpflicht für das gesamte Lehr-, Betreuungs- und Schulpersonal aller Schulstufen (inkl. Privatschulen) soll hingegen für den Zeitraum vom 14. Februar 2022

bis 4. März 2022 weitergeführt werden. Sie gilt bei sämtlichen schulischen Aktivitäten in Innenräumen, einschliesslich des Präsenzunterrichts. Der Schulbetrieb kann auf diese Weise weiterhin möglichst uneingeschränkt stattfinden.

4.3.1 Gesamtes Schulpersonal

Für das gesamte Schulpersonal der Volksschule gilt für den Zeitraum vom 14. Februar 2022 bis 4. März 2022 eine generelle Maskentragpflicht in sämtlichen schulischen Innenräumen (Gängen, Schulzimmern, Pausenräumen, sanitären Anlagen, Garderoben, Lehrerzimmern, Vorbereitungsräumen, Sitzungszimmer, etc.). Lehrpersonen müssen jederzeit beim Unterrichten zwingend eine Maske tragen.

Ausnahmen

- Im Lehrerzimmer: Getränke und Lebensmittel müssen am Tisch sitzend konsumiert werden. Für die erforderliche Zeit der Konsumation kann die Maske selbstverständlich abgelegt werden. Auch im Lehrerzimmer sind die Abstandsregeln einzuhalten.
- Lehrpersonen, die alleine in einem Sitzungszimmer arbeiten. Kommt eine zweite Person hinzu, muss in jedem Fall eine Maske getragen werden.
- Lehrpersonen und weitere Personen des Schulpersonals, die ein ärztliches Zeugnis einer Ärztin bzw. eines Arztes oder ein Attest einer Psychotherapeutin bzw. eines Psychotherapeuten für eine Maskendispens vorweisen, sind zwar vom Maskentragen befreit, müssen aber zum Schutz der anderen Personen ein Gesichtsvisionär tragen.

4.3.2 Aussenbereich der Schule

Im Aussenbereich der Schule besteht keine Maskentragpflicht. Ausserhalb des Schulareals gelten die [Vorgaben des BAG](#).

4.3.3 Maskenbeschaffung

Eine allfällige Maskenbeschaffung und -finanzierung für das Schulpersonal sowie für die Schülerinnen und Schüler ist Sache des Schulträgers (Gemeinde).

Für die Schülerinnen und Schüler, welche Masken tragen wollen, können vorläufig noch Kindermasken bezogen werden. Bitte notieren Sie bei der Bestellung im Verwendungszweck «Kindermasken». Ebenso können für Lehrpersonen, die zur [Gruppe der besonders gefährdeten Personen](#) gehören, wie auch für Lehrpersonen, die für sich einen zusätzlichen Schutz möchten, FFP2 Masken bezogen werden. Die verantwortliche Stelle dafür ist das Ressourcenmanagement der kantonalen Führungsorganisation. Weitere Informationen und Details zur Bestellung sind den Verbindungspersonen in den Gemeinden zugestellt worden.

Die Gesichtsvisionäre für die Schülerinnen und Schüler werden vom Erziehungsdepartement zur Verfügung gestellt und können von den Schulen beim Erziehungsdepartement bestellt und abgeholt werden. Visionäre für das Schulpersonal können ebenfalls über das Ressourcenmanagement der kantonalen Führungsorganisation bestellt werden.

4.3.4 Arten von Masken

Auf dem Markt gibt es unterschiedliche Arten von Masken und Gesichtsschutz. [Das BAG hat hierzu Informationen](#) veröffentlicht, welcher Maskentyp für welche Situation sinnvoll ist und welche Qualitätsanforderungen die einzelnen Maskentypen erfüllen sollten.

4.4 Richtig lüften in der Pandemiezeit

Regelmässiges Lüften durch Stoss- und Querlüften wirkt sich positiv auf die Leistungsfähigkeit und die Gesundheit von Schülerinnen und Schülern aus und kann das Risiko, sich mit Covid-19 zu infizieren, deutlich senken. Mit den richtigen Massnahmen verbessert sich die Luftqualität im Schulzimmer mit wenig Aufwand erheblich. Das Bundesamt für Gesundheit hat für Schulen [Empfehlungen und eine entsprechende Broschüre](#) erarbeitet. Mit dem online [Lüftungssimulator](#) für Schulzimmer können Interessierte Raumgrösse, Anzahl Personen im Raum, Anzahl und Dauer der Lektionen bzw. Pausen eingeben und erhalten eine Auswertung der wahrscheinlichen Luftqualität über den angegebenen Zeitraum hinweg.

4.5 Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist nicht eingeschränkt. Es gilt jedoch die Anweisungen des Bundesrates sowie die Empfehlungen der Verkehrsbetreiber einzuhalten. Die Vorgaben des Bundes sowie weitere Informationen sind zu finden auf der Website der [Verkehrsbetriebe Schaffhausen](#).

4.6 Fachspezifische Anweisungen

Die fachverantwortlichen Lehrpersonen sind für die Einhaltung der Hygieneregeln (Vgl. Pkt. 4.2) in den fachspezifischen Räumlichkeiten zuständig und setzen die Regeln durch.

4.6.1 Sportunterricht

Der Sportunterricht kann in den jeweiligen Sportabteilungen gemäss Lehrplan 21 ohne Einschränkungen erfolgen. Dies bedeutet, dass unter anderem Mannschafts- und Kontaktsportarten in allen Zyklen 1 bis 3 wieder uneingeschränkt möglich sind. Es soll darauf geachtet werden, den Sportunterricht weiterhin vermehrt draussen durchzuführen.

Für Lehrpersonen aller Schulstufen ist das Maskentragen in den Sporthallen und weiteren Innenräumen obligatorisch. Für den Sportunterricht im Aussenbereich besteht keine Maskenpflicht. Schülerinnen und Schüler müssen während den sportlichen Aktivitäten in der Sporthalle und draussen keine Maske tragen. In den Garderoben ist das Maskentragen für die Schülerinnen und Schüler jedoch obligatorisch.

Bei Fragen oder Unterstützungsbedarf steht Fabian Hauser, Schulsportverantwortlicher des Kantons, zur Verfügung (fabian.hauser@sh.ch, +41 52 63278 81).

4.6.2 Schulsportanlässe

Sporttage oder Sport- und Bewegungsprojekte können stattfinden. Es wird empfohlen die Anlässe primär draussen durchzuführen. Für Wettkämpfe und Auftritte vor Publikum gelten die Regeln für Veranstaltungen. Für die Sekundarstufe I gilt zusätzlich: Während dem Sporttreiben muss keine Maske getragen werden. Während den Pausen und Wartezeiten zwischen den einzelnen Disziplinen und Spielen besteht eine Maskentragpflicht.

4.6.3 Schwimmunterricht

In öffentlichen Hallenbädern, sofern sie geöffnet sind, kann der externe Sportunterricht im Wasser durchgeführt werden. Dort herrscht generell eine hohe Hygienequalität, da diese strengen Hygienevorschriften unterliegen. Weitere aktuelle Hinweise sind im [Schutzkonzept des Verbands Hallen- und Freibäder](#) zu finden.

4.6.4 Chorsingen / allgemeiner Musikunterricht

Chorsingen

- Gemäss [aktuellem Stand der Lockerungen](#) ist das gemeinsame Singen von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger erlaubt. Somit kann auf der Primarstufe das klassenübergreifende Chorsingen und auf der Sekundarstufe I das Wahlfach Chor wieder stattfinden, allerdings für die Primarschule und die Sekundarstufe I, analog dem allgemeinen Unterricht, nur mit Maske, bei offenem Fenster und unter Einhaltung des Mindestabstands von 1.5 Meter zwischen den Schülerinnen und Schülern. Chorkonzerte sind [gemäss BAG](#) in Innenräumen vor Publikum erlaubt.

Allgemeiner Musikunterricht

- Das Singen im Musikunterricht der obligatorischen Schule ist zugelassen, allerdings in der Primarschule und auf der Sekundarstufe I nur mit Maske, bei offenem Fenster und wo immer möglich unter Einhaltung des Mindestabstands von 1.5 Meter zwischen den Schülerinnen und Schülern.

4.6.5 Kochunterricht

Hygieneregeln gehören per se zum Kochunterricht und die Lehrpersonen sind Profis in diesem Thema. Zusätzlich zu den bereits erwähnten Hygieneregeln (vgl. Pkt. 4.2) müssen fachspezifischen Anweisungen eingehalten werden. Diese sind auf der [Website Coronavirus und Schule](#) aufgeschaltet.

4.6.6 Von der Schule zur Verfügung gestellte Räume für Mittagessen

Wenn für das mitgebrachte Mittagessen der auswärtigen Schülerinnen und Schüler Räume zur Verfügung gestellt werden, muss die Schule ein Schutzkonzept gemäss den Vorgaben der Gastronomie erarbeiten.

4.7 Ausserschulische Lernorte (Schulverlegungen, Exkursionen)

- Eintägige Schulreisen und Exkursionen im Sinne eines ausserschulischen Unterrichts sind unter Einhaltung der bestehenden Schutzvorgaben wieder ohne Einschränkung der Örtlichkeiten möglich.
- Die Planung von Lagern (Klassenlager und Skilager während den Sportferien) kann für das Schuljahr 2021/22 in Angriff genommen werden.
 - o Die Durchführung eines für die Schülerinnen und Schüler obligatorischen Lagers im Zeitraum von Januar bis Ende April, ist nur im Klassenverband und unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen und -konzepte möglich. Es dürfen zu keiner Zeit Klassen gemischt werden.
 - o Für die Durchführung von Lagern gelten gemäss Gesundheitsamt des Kantons Schaffhausen die vom Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und dem Bundesamt für Kultur (BAK) erarbeiteten [Rahmenvorgaben für Lager vom 20. Januar 2022](#). Jede Schule muss diese Vorgaben für die Erstellung ihres eigenen Lagerschutzkonzepts konsequent umsetzen. Die Verantwortung der Einhaltung aller Rahmenvorgaben liegt bei der Lagerleitung.
 - o Es muss zudem sichergestellt sein, dass die jeweiligen kantonalen Vorgaben am Lagerort sowie die Vorgaben des Lagerhauses jederzeit eingehalten werden. Verschiedene Kantone machen zusätzliche Vorgaben für Lager von externen Schulen.

Das muss bei den zuständigen Stellen des Gastgeberkantons in Erfahrung gebracht werden.

4.8 **Veranstaltungen (Schulanlässe ohne Publikum)**

- Schulanlässe wie klassenübergreifende Projekte und Schulfeste ohne Publikum können unter Einhaltung der aktuellen Hygiene- und Schutzmassnahmen stattfinden.
- Bei schulischen Veranstaltungen (im Rahmen des Unterrichts und ausserhalb des obligatorischen Unterrichts mit Jugendlichen ab 16 Jahren und Lehrpersonen/Begleitpersonen) wie Exkursionen, Theaterbesuche, Besuch von Sportstätten, Lager etc. ist neu auf eine mögliche Zertifikatspflicht gemäss den Bestimmungen des Bundes zu achten. Entsprechende Auflagen und Rahmenbedingungen sind sinnvollerweise im Vorfeld zu klären.
- Für Veranstaltungen mit unter 50 Personen, wie z.B. Teamsitzungen gilt keine Zertifikatspflicht jedoch Maskentragpflicht (vgl. Pkt. 4.3.1). [Gem. BAG](#) besteht zusätzlich ein Konsumationsverbot und die Kontaktdaten müssen erhoben werden.

4.9 **Veranstaltungen (Schulanlässe mit Publikum)**

4.9.1 **Innenräume**

Für Veranstaltungen mit Publikum in Innenräumen gelten die folgenden Regelungen bezüglich Zertifikatspflicht:

- **Keine Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren:**
 - o Alle obligatorischen Veranstaltungen wie Elternabende, Elterngespräche usw. unter Einhaltung folgender Regeln:
 - Die max. Anzahl Personen beträgt 50.
 - Generelle Maskenpflicht
 - Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert
 - Erhebung der Kontaktdaten aller Besucherinnen und Besucher
- **Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren ([Aktuelle Anforderungen gem. BAG](#)):**
 - o «Freiwillige» Veranstaltungen wie Konzerte, Aufführungen, etc., welche grundsätzlich auch für Nicht-Schulangehörige offenstehen

Auf die Durchführung von Besuchstagen ist bis auf Weiteres zu verzichten.

4.9.2 **Aussenräume**

Für Aussenräume gilt keine Zertifikatspflicht, wenn die max. Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, 300 beträgt.

4.10 **Wie werden die Covid-Zertifikate überprüft?**

Damit die Echtheit und Gültigkeit des Covid-Zertifikats überprüft werden kann, steht die «COVID Certificate Check»-App kostenlos zur Verfügung.

Dazu wird der QR-Code auf dem Papierzertifikat oder in der «COVID Certificate»-App gescannt und die darin enthaltene elektronische Signatur überprüft.

Die prüfende Person sieht bei diesem Vorgang auf der «COVID Certificate Check»-App den Namen und das Geburtsdatum der Zertifikats-Inhaberin / des Zertifikats-Inhabers und, ob das Covid-Zertifikat gültig ist. Die prüfende Person muss dann den Namen und das Geburtsdatum

mit einem Ausweisdokument mit Foto (beispielsweise Pass, Identitätskarte, Führerausweis, Aufenthaltsbewilligung, Studentenausweis oder SwissPass) abgleichen und so sicherstellen, dass das Zertifikat auf diese Person ausgestellt wurde.

Die «COVID Certificate Check»-App kann analog der «COVID Certificate»-App von allen im [Apple App Store](#), im [Google Play Store](#) sowie in der [Huawei AppGallery](#) kostenlos heruntergeladen werden.

Alle Infos finden Sie im Dokument [«FAQ – Prüfung der Covid-Zertifikate» des BAG](#).

4.11 Abrechnungsformular Corona-Tests

Gemäss Bunderatsbeschluss vom 8. September 21 wurde die Zertifikatspflicht mit Gültigkeit ab dem 13. Sept. 2021 u.a. auf Freizeit-, Sport und Unterhaltungsbetriebe, wie Theater, Kinos, Casinos, Schwimmbäder, Museen, Zoos etc. ausgeweitet. Lehrpersonen, die mit ihren Klassen Angebote in diesem Bereich besuchen möchten, und bspw. ein 2G+Zertifikat benötigen, können die Kosten für den Corona-Test via Spesenformular beim Arbeitgeber (Gemeinde/Kanton) zurückverlangen. Das Spesenformular ist auf der kantonalen [Website Coronavirus und Schule](#) zu finden. Spesenformulare sind der Abteilung Finanz- und Personalwesen einzureichen.

5 Umgang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen - Grundsätzliches

5.1 Verhalten bei «normalen» Erkältungen

Erkältungskrankheiten bei Kindern und Erwachsenen kommen immer wieder vor. Gerade in Zeiten des Coronavirus ist die Unterscheidung zwischen Erkältung und Virus nicht immer einfach.

Kinder und Jugendliche mit Husten und Schnupfen und besonders mit Fieber (Richtgrösse: ab 38,5°C) müssen zuhause bleiben und dürfen erst wieder in die Schule, wenn sie 24 Stunden fieberfrei sind. Entscheidend ist, ob sich die Anzeichen bzw. die Symptome der Krankheit in den vorangegangenen Tagen verstärkt haben. Ein einfacher Schnupfen ist jedoch noch nicht als akuter Atemwegsinfekt zu werten, das Kind kann also weiterhin in die Schule.

Nicht zuhause bleiben müssen Kinder mit chronischem Asthma oder Rhinitis allergica (allergischer Schnupfen). Dies sollte schon vorher durch den behandelnden Arzt kommuniziert und attestiert werden.

Möchten Lehrpersonen bezüglich Fieber bei Schülerinnen und Schüler Gewissheit haben, so ist bei Bedarf ein durch die Schule angeschafftes sogenanntes berührungsloses bzw. kontaktloses Fiebermessgerät hilfreich.

Der Entscheid, ob Lehrpersonen und das weitere Schulpersonal bei einer normalen Erkältung zu Hause bleiben oder nicht, soll/muss nicht von den Schulleitungen bzw. Vorstehenden gefällt werden, sondern liegt in der Verantwortung jeder einzelnen Person gegebenenfalls in Absprache mit dem Hausarzt oder der Corona Hotline. Den Weisungen der kantonalen Gesundheitsbehörde (Contact-Tracing) ist Folge zu leisten (vgl. Pkt. 5.2.2).

5.1.1 Empfehlungen des BAG für Erziehungsberechtigte, wenn Kinder Krankheitssymptome haben

Seit dem 24. März 2021 gilt für Kinder ab 6 Jahren dasselbe Vorgehen wie für Jugendliche und Erwachsene und sie werden nach den gleichen Kriterien getestet.

Daher gilt für Erziehungsberechtigte in Bezug auf Kinder mit Symptomen und möglicher Ansteckung das [auf der Website des BAG aufgeführte Vorgehen](#).

Die Deutschschweizer Volksschulämter-Konferenz (DVK) hat in Zusammenarbeit mit dem BAG zudem zwei Merkblätter herausgegeben mit [Hinweisen und Empfehlungen für Eltern](#). Diese wurden am 15. Oktober 2021 aktualisiert und sind gültig bis März 2022:

- 1) *Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern im Kindergarten*
- 2) *Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen der Primar- und Oberstufe (Primarschule und Sekundarstufe I)*

5.2 Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen im Schulsetting

Generell gelten die diesbezüglichen Vorgehensempfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit.

Sowohl für Schulpersonal wie auch für Schülerinnen und Schüler sind die Massnahmen für Isolation und Quarantäne bindend.

Personen, welche [Krankheitssymptome](#) aufweisen, sollen sich in Isolation begeben und sich testen lassen, gemäss den geltenden Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.

Bei Kindern unter 6 Jahren ist die Testindikation abhängig von der Konstellation der Symptome, ihrer Dauer, der Anzahl anderer symptomatischer Kinder in der Gruppe und dem Vorhandensein eines engen Kontaktes mit einer positiv getesteten Person ([s. FAQ des BAG zum Thema Testempfehlung für Kinder](#)).

Personen, welche einen engen Kontakt mit einer erkrankten Person hatten, insbesondere auch im Rahmen des familiären Zusammenlebens oder Intimkontakte, sollen sich in Quarantäne begeben, gemäss den geltenden Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden. Ist das Testresultat bei einer Schülerin oder einem Schüler mit Symptomen (unabhängig, ob Teil eines positiven Pools oder nicht) noch offen, so ist es sinnvoll, dass die Geschwister bis zum Vorliegen eines negativen Ergebnisses zuhause bleiben. Ist ein Kind Teil eines positiven Pools, zeigt aber keinerlei Symptome, so müssen die Geschwister, sofern das Contact Tracing keine anderen Anweisungen gibt, nicht zuhause bleiben. Ist das Ergebnis positiv wird das Contact Tracing aktiv (vgl. 5.2.1).

Das Miteinander der Schülerinnen und Schüler im schulischen Setting wird nicht als enger Kontakt definiert. Falls jedoch gehäufte Fälle in einem schulischen Setting vorkommen, muss gemäss der Definition enger Kontakt vorgegangen und eine Quarantäne umgesetzt werden. Dies fällt in den Zuständigkeitsbereich der kantonalen Gesundheitsbehörden (vgl. Pkt. 7).

5.2.1 Contact-Tracing: Wenn eine Schülerin oder ein Schüler positiv getestet wird

- Solange eine Schülerin bzw. ein Schüler symptomatisch ist oder der Corona-Test noch ausstehend ist, müssen sie bzw. er zuhause bleiben und sich entsprechend den Anweisungen zur Selbst-Quarantäne des BAG verhalten. Symptomatische Schülerinnen und Schüler (einfache Erkältungssymptome zählen nicht dazu) werden von der Lehrperson nach Hause geschickt. Kinder des 1. Zyklus dürfen nur nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten nach Hause geschickt werden. Die Erziehungsberechtigten werden in jedem Fall darüber informiert, dass ihr Kind nach Hause geschickt wurde und darauf hingewiesen, dass sie sich beim behandelnden Kinderarzt, beim Hausarzt oder bei der Corona-Hotline melden müssen.

- Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, sich beim behandelnden Kinderarzt, beim Hausarzt oder bei der Corona-Hotline zu melden, damit die weiteren Schritte für einen möglichen Corona-Test eingeleitet werden können. In der Regel werden alle symptomatischen Kinder ab 6 Jahren und Jugendlichen getestet.
- Falls bei einer Schülerin bzw. einem Schüler ein positiver Test vorliegt, bestimmt die verantwortliche Stelle des Gesundheitsamts, das Contact Tracing des Kantonsärztlichen Dienstes, inwieweit ein Contact-Tracing im persönlichen Umfeld und an der Schule durchgeführt wird.
- Das Contact Tracing meldet sich bei den Erziehungsberechtigten der positiv getesteten Schülerin bzw. des positiv getesteten Schülers und bespricht mit ihnen das weitere Vorgehen. Die Kontaktierung durch das Contact Tracing kann auch an Wochenenden und Feiertagen erfolgen.
- In der Regel werden durch das Contact Tracing alle genau bestimmbaren, engen Kontaktpersonen der positiv getesteten Person erfragt und kontaktiert.
- Die Kontaktpersonen werden angehalten, sich entsprechend den [Anweisungen zur Selbst-Quarantäne des BAGs](#) zu verhalten. Kontaktpersonen werden durch das Contact Tracing über das weitere Vorgehen informiert.

5.2.2 Contact-Tracing: Wenn eine Lehrperson oder ein Elternteil positiv getestet wird.

- Symptomatische Lehrpersonen (vgl. dazu auch die Erläuterungen unter Pkt. 5.1 und 5.2) bleiben zuhause, melden sich bei ihrem Hausarzt oder bei der Corona-Hotline und haben sich gemäss den Anweisungen zur Selbst-Quarantäne des BAGs zu verhalten.
- Durch den Hausarzt oder die Corona-Hotline werden die weiteren Schritte für einen Corona-Test eingeleitet.
- In der Regel werden alle symptomatischen Personen getestet, auch Lehrpersonen und Erziehungsberechtigte.
- Positiv getestete Personen werden durch das Contact Tracing kontaktiert und über das weitere Vorgehen informiert.
- Alle engen Kontakte der positiv getesteten Person werden erfragt und durch das Contact Tracing kontaktiert. Diese werden angehalten, sich gemäss den Anweisungen zur Selbst-Quarantäne des BAGs zu verhalten. Sie werden durch das Contact Tracing über das weitere Vorgehen informiert. Die Kontaktierung durch das Contact Tracing kann auch an Wochenenden und Feiertagen erfolgen.

Zu beachten

Das Contact Tracing wird von sich aus aktiv und muss grundsätzlich nicht von Seiten der Schule kontaktiert werden.

Das heisst, dass im Fall einer positiv getesteten Person (Lehrperson, Schülerin/Schüler, Mitarbeiterin/Mitarbeiter an der Schule) die verantwortliche Stelle für Contact-Tracing des Gesundheitsamtes die notwendigen Schritte bezüglich Quarantäne und Isolation von weiteren Personen (Kontaktpersonen) einleitet und anordnet.

5.2.3 Corona-Hotline / Pooling-Hotline

Corona Hotline Schaffhausen

Fragen im Zusammenhang mit **Quarantäne- und Isolationsmassnahmen** an Schulen sowie zum Contact-Tracing sind an die Corona-Hotline zu richten:

Tel.: +41 52 632 70 01; E-Mail: corona@sh.ch

Betriebszeiten: Täglich 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Für Fragen im Zusammenhang mit **Pool-Tests** an Schulen steht die **Pooling-Hotline** zur Verfügung:

Tel.: +41 52 632 66 31

Betriebszeiten: Täglich von 08.15 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr

Laufend aktualisierte Informationen sind auf der [Webseite des Gesundheitsamts](#) und auf der [Webseite Coronavirus und Schule](#) zu finden.

5.3 Reisen ins Ausland

Für Reisen ins Ausland (Lehrpersonen, Eltern und Schülerinnen und Schüler) gelten die [Bestimmungen des BAG bezüglich Reisen](#).

6 Coronafall in der Schule - Was ist zu tun?

Oberstes Ziel ist die Beibehaltung des Präsenzunterrichts und die Beruhigung der meist angespannten Situation bei Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrpersonen. Die nachfolgenden Informationen und Instruktionen dienen diesem Zweck und sind verbindlich einzuhalten.

6.1 Grundsätzliches

Wenn in einer Klasse ein positiver Coronafall auftritt, wird das Contact-Tracing des kantonalen Gesundheitsamtes aktiv.

Bis eine Anordnung erfolgt, soll der Unterricht in der betroffenen Klasse unter erhöhten Schutzmassnahmen weitergeführt werden. Die zusätzlichen Massnahmen sind nötig, um die Ansteckungsgefahr zu minimieren und Vertrauen zu schaffen bei Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern sowie Lehrpersonen.

Unter Umständen ist es zur Entlastung der Situation auch angezeigt, dass für die betroffene Klasse bzw. die Schule in Rücksprache mit dem Erziehungsdepartement und dem Gesundheitsamt kurzfristig Fernunterricht angeordnet wird (vgl. Pkt. 9).

6.1.1 Verbindliche Schutzmassnahmen für den Kindergarten, die Primarschule und die Sekundarstufe I im Coronafall

Kindergarten

- Die Lehrperson instruiert die Kinder altersgemäss betreffend Hygienemassnahmen.

- Stündliches, richtiges Lüften des Klassenzimmers und aller zusätzlich benutzten Räume ist Pflicht.
- Die Lehrperson und die Kinder halten, wo immer möglich, Abstand zueinander.
- Es findet kein Sport in der Turnhalle mehr statt, stattdessen macht die Lehrperson draussen Bewegungsspiele mit den Kindern.
- Der Znüni wird im Sitzen eingenommen.
- Durchmischung mit anderen Klassen (gilt auch für Doppelkindergärten) ist zu unterlassen. Freispiel draussen findet klassengetrennt statt. Die Durchmischung betrifft auch den HSK-Unterricht. Die Eltern sind diesbezüglich zu informieren.
- DaZ, Psychomotorik und Logopädie finden für die Kinder der betroffenen Klassen nicht statt, wenn sie in klassenübergreifenden bzw. durchmischten Gruppen stattfinden.
- Hygienemassnahmen wie Händewaschen und Desinfektion von Gegenständen im Klassenzimmer werden verstärkt.

Primarschule

- Die Lehrperson instruiert die Kinder altersgemäss betreffend Hygienemassnahmen.
- Stündliches, richtiges Lüften des Klassenzimmers und aller zusätzlich benutzten Räume ist Pflicht.
- Die Lehrperson und die Kinder halten, wo immer möglich, Abstand zueinander.
- Es findet kein Sport in der Turnhalle mehr statt, stattdessen macht die Lehrperson draussen Bewegungsspiele mit den Kindern.
- Der Schwimmunterricht wird ausgesetzt.
- Sämtlicher Unterricht in durchmischten Gruppen findet nicht statt. Dies betrifft auch den HSK-Unterricht. Die Eltern sind diesbezüglich zu informieren.
- DaZ, Psychomotorik und Logopädie finden für die Kinder der betroffenen Klassen nicht statt, wenn sie in klassenübergreifenden bzw. durchmischten Gruppen stattfinden.
- Die Kinder betreten und verlassen das Schulhaus gestaffelt zu den anderen Klassen.
- Die Pause findet entweder in einem Innenraum oder alternativ zeitlich verzögert zu den anderen Klassen auf dem Pausenplatz statt. Verzehr von Nahrung ist in Innenräumen nur im Sitzen und unter Einhaltung der Abstandsregeln gestattet. Auf dem Pausenplatz müssen die Mindestabstände von 1.5 Metern eingehalten werden. Die Schülerinnen und Schüler müssen beaufsichtigt werden.
- Die Teilnahme für die betroffenen Schülerinnen und Schüler an der Aufgabenhilfe sollte aufrechterhalten werden, muss aber in einem getrennten Raum stattfinden.
- Hygienemassnahmen wie Händewaschen und Desinfektion von Gegenständen im Schulzimmer und Werkräumen werden verstärkt.

Sekundarstufe I

- Die Schülerinnen und Schüler der betroffenen Klasse bleiben unter sich.
- Die Lehrperson und die SuS halten, wo immer möglich, auch mit Maske Abstand zueinander.
- Stündliches, richtiges Lüften des Klassenzimmers und aller zusätzlich genutzten Räume (vgl. Pkt. 4.4) ist Pflicht.
- Der Sportunterricht im eigentlichen Sinne findet nicht mehr statt. Stattdessen machen die Lehrpersonen mit den SuS draussen Spaziergänge.

- Der WAH-Unterricht findet als reiner Theorieunterricht statt, sprich es wird nicht gekocht. Er dauert nur noch 2 Lektionen. Die SuS gehen für das Mittagessen nach Hause.
- Sämtlicher Unterricht in durchmischten Klassen findet für die SuS nicht statt. Sie sind in dieser Zeit zuhause und erhalten Aufträge von der entsprechenden Lehrperson. Wo nötig muss den SuS die Möglichkeit geboten werden, in einem Klassenzimmer selbstständig arbeiten zu können.
- Die Teilnahme für die betroffenen SuS an der Aufgabenhilfe soll gewährleistet bleiben, muss aber in einem getrennten Raum stattfinden.
- Die Kinder betreten und verlassen das Schulhaus gestaffelt zu den anderen Klassen.
- Die Pause findet entweder in einem separaten Innenraum oder alternativ zeitlich verzögert zu den anderen Klassen auf dem Pausenplatz statt. Verzehr von Nahrung ist nur im Sitzen und unter Einhaltung der Abstandsregeln gestattet. Die SuS müssen beaufsichtigt werden.
- Mittagessen: Die SuS haben keinen Zugang zu den von der Schule zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten. Die Schule ist aufgefordert, eine Alternative bereitzustellen. Allenfalls sollen die SuS über Mittag nach Hause gehen.
- Hygienemassnahmen wie Händewaschen und Desinfektion von Gegenständen im Schulzimmer und Werkräumen werden verstärkt. Vor Betreten des Schulzimmers werden die Hände desinfiziert oder dann im Schulzimmer gewaschen.

6.1.2 Handlungsablauf/Vorgehen

Wir unterscheiden:

Eine Klasse ist im Normalbetrieb (Stufe A). Dies bedeutet:

- Allg. Hygiene- und Verhaltensregeln werden umgesetzt
- Es liegen **keine** COVID-19-Ansteckungen vor

Eine Klasse mit Coronafall (Stufe B). Dies bedeutet:

- Allg. Hygiene- und Verhaltensregeln werden umgesetzt
- Es liegen **einzelne oder mehrere** COVID-19-Ansteckungen vor (vgl. auch Pkt. 7 und 8)

In jeder Gemeinde ist eine verantwortliche Person vor Ort zu bestimmen, die im Fall von COVID-19-Ansteckungen die Übersicht über die Situation in den einzelnen Schulen der Gemeinde behält und die Verstärkung der Schutzmassnahmen (vgl. Pkt. 6.1.1) in einer betroffenen Klasse veranlasst oder wieder aufhebt. Sie ist vor Ort Kontaktperson für Schulleitungen, Schulvorstehende, Lehrpersonen, das Contact Tracing, Eltern und die örtlichen Behörden. Dies kann entweder die dem Kanton gemeldete Verbindungsperson oder dann eine neu bestimmte Corona-Koordinations-Person sein.

Handlungsablauf vor Ort

1. Die Erziehungsberechtigten melden der Klassenlehrperson ihres Kindes das positive Testergebnis. Sie übermitteln vom offiziell attestierten Testergebnis eine Kopie/Foto via Mail, SMS bzw. MMS etc. an die Klassenlehrperson.
2. Die Klassenlehrperson leitet die Information an die Corona-Koordinations-Person weiter.
3. Die Schutzmassnahmen müssen in der betroffenen Klasse bei Bekanntwerden der Ansteckung stufengerecht gemäss Pkt. 6.1.1 hochgefahren werden.
4. Die Massnahmen gelten bis das Contact Tracing seine Arbeit erledigt hat.

Oberstes Ziel ist die Beibehaltung des Präsenzunterrichts und die Beruhigung der meist angespannten Situation bei Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrpersonen.

Das Erziehungsdepartement unterstützt die Verantwortlichen der Schulen bei der Organisation des Unterrichts bei Ausfällen von Lehrpersonen oder bei weitreichenderen Massnahmen.

Fragen im Zusammenhang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen an Schulen sowie zum Contact-Tracing sind an die Corona-Hotline zu richten.

Fragen zur Unterrichtsorganisation klären die Verantwortlichen der Schulen mit der kantonalen Schulaufsicht.

7 Ausbruchmanagement des kantonalen Gesundheitsamtes

Das Gesundheitsamt bzw. der kantonsärztliche Dienst und das Contact Tracing überprüfen und bewerten regelmässig die Lage im Kanton Schaffhausen. Die Kinder und Jugendlichen und die Mehrheit der Lehrpersonen sowie weiteres Schulpersonal gehören, anders als beispielsweise die Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen, in der Regel nicht zur Covid-Risikogruppe. Dies muss bei der Festlegung von adäquaten Massnahmen berücksichtigt werden.

Massnahmen im Rahmen des Ausbruchmanagements werden vom Contact Tracing in Zusammenarbeit mit den Gemeinden ergriffen.

Ergänzend dazu können vom Kantonsärztlichen Dienst repetitive Tests (vgl. Pkt. 8) als zusätzliches Instrument lokal und zeitlich begrenzt angeordnet werden.

Für die vom Kantonsärztlichen Dienst angeordneten Tests ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten Voraussetzung. Diese kann mit dem Formular [Einverständniserklärung Erziehungsberechtigte](#) eingeholt werden. Schülerinnen und Schüler, welche nicht an den Tests teilnehmen, begeben sich in den Fernunterricht und verbleiben vorerst in Quarantäne. Diese Quarantäne kann mittels negativem individuellen PCR-Tests mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden, wobei diese Schülerinnen und Schüler sich selber um einen solchen Test bemühen müssen. Sollte der PCR-Test positiv ausfallen, begeben sich diese Schülerinnen und Schüler in Isolation und werden vom Contact Tracing begleitet.

Neben der Anordnung von Massentests und/oder repetitiven Tests gehören gegebenenfalls auch die Schliessung einer Klasse oder, als letztes Mittel, die Schliessung einer ganzen Schule zu den möglichen Massnahmen. Die Zuständigkeiten diesbezüglich sind im Pkt. 8 beschrieben.

Je nach Situation kann es sinnvoll sein, dass anstelle der in Pkt. 6 beschriebenen Vorgehensweise die Klasse bzw. die Schule von Beginn weg für eine gewisse Zeit in den Fernunterricht geschickt wird ("**Corona-Auszeit**"). Dies tritt dann ein, wenn bspw. Unklarheit herrscht über die Anzahl von Infizierten, das Contact Tracing zeitintensive und umfassende Abklärungen machen muss oder die Situation vor Ort ganz allgemein gesehen schwierig ist. Diese Massnahme kann nur in Absprache mit dem Erziehungsdepartement und dem Gesundheitsamt ergriffen werden.

8 Repetitives Testen in den Schulen

Repetitive Massentests an Schulen, in Institutionen und Betrieben bilden eine wichtige Säule in der Gesamtstrategie zur Pandemiebekämpfung. Diese Tests werden grundsätzlich mit gesammelten PCR-Speichelproben (gepoolte Tests) vor Ort durchgeführt. Mit dieser Testform werden die Proben der Testpersonen nicht einzeln, sondern in einer gemischten Probe analysiert. Die Kosten werden vom Bund und dem Kanton getragen.

Da aber die rasant steigenden Fallzahlen wegen der Omikron-Variante die begrenzten Laborkapazitäten stark belasten und die Infektionsketten nicht mehr innert nützlicher Frist unterbrochen werden können, hat der Kantonsärztliche Dienst Schaffhausen die repetitiven Testungen in der Primarschule und auf der Sekundarstufe I und II bis auf Weiteres sistiert, um damit die Testzentren und Labore zu entlasten. Für das Schulpersonal gibt es die Möglichkeit, - analog zu den repetitiven Tests für Betriebe und Unternehmen - repetitive Testungen auf freiwilliger Basis durchzuführen. Die dazugehörigen Informationen zum Ablauf wurden den Corona-Koordinations-Personen in den Gemeinden zugestellt.

9 Zuständigkeit für die Anordnung einer Klassen- bzw. Schulschliessung und / oder von Fernunterricht an der Volksschule (Kindergarten, Primarschule, Sekundarstufe I)

Die Zuständigkeit für die Schliessung einer Klasse oder einer ganzen Schule liegt grundsätzlich beim Kanton. Die Schliessung kann aus verschiedenen Gründen notwendig werden.

A) Epidemiologische Gründe

Der Kantonsarzt bzw. die Kantonsärztin ist für die Anordnung von Massnahmen wie bspw. Isolation, Quarantäne, Durchführung eines Tests bis hin zur Klassen- bzw. Schulschliessung zuständig. Die Schulschliessung erfolgt in Absprache mit der Corona-Koordinations-Person in der jeweiligen Gemeinde und dem Erziehungsdepartement (Dienststelle Primar- und Sekundarstufe I).

B) Organisatorische oder pädagogische Gründe

Das Erziehungsdepartement, konkret die Dienststelle Primar- und Sekundarstufe I, ist in Absprache mit der Corona-Koordinations-Person zuständig für die Anordnung von Fernunterricht, wenn bspw. die Mehrheit der Schülerinnen und Schüler einer Klasse in Quarantäne ist und die Organisation des Unterrichts (Präsenz- und Fernunterricht gleichzeitig) sich schwierig gestaltet.

C) Ausserordentliche Gefährdungssituationen in der Schule

Unaufschiebbar Massnahmen zum Schutz des Schulbetriebs im Sinne von Art. 16a Schulgesetz kommen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie grundsätzlich nicht zum Tragen, da höherrangiges Bundesrecht (Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen; Epidemiengesetz) vorgeht.

Die oben erwähnten Zuständigkeiten müssen zwingend beachtet werden, so dass ein koordiniertes Vorgehen unter Einbezug aller Beteiligten gewährleistet werden kann.

10 Personalrechtliche Aspekte und Stellvertreterlösungen

10.1 Grundsätzliches

Die Schliessung von Schulen ist aktuell kein Thema. Deshalb gilt wie bis anhin, dass grundsätzlich alle Lehrpersonen in der Schule arbeiten. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind in der Verantwortung, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angemessen geschützt sind und die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Es gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.


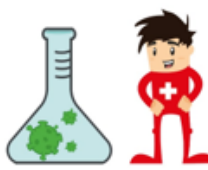
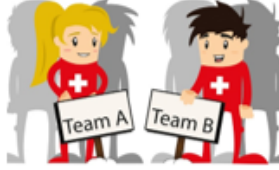

Ein Fernbleiben vom Arbeitsplatz ist grundsätzlich nur dann angezeigt, wenn [Symptome](#) auftreten, ein positives Testergebnis vorliegt oder vom Contact Tracing eine Quarantäne angeordnet worden ist. Es gilt das ordentliche Personalrecht.

10.2 Besonders gefährdete Personen

Das BAG definiert und aktualisiert unter [Kategorien besonders gefährdeter Personen](#) die betroffenen (erwachsenen) Personen. Auch diese Personen haben grundsätzlich ihre Arbeitspflicht zu erfüllen, unter Berücksichtigung und Einhaltung der lokalen Schutzkonzepte.

Der Arbeitsplatz von besonders gefährdeten Lehrpersonen ist [gemäß Art. 27a der Covid-10 Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 \(Stand am 1. Juli 2021\)](#) so auszugestalten, dass jeder enge Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen ist. In Fällen, in denen ein enger Kontakt nicht jederzeit vermieden werden kann, werden weitere Schutzmassnahmen nach dem STOP-Prinzip ergriffen (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen persönliche Schutzausrüstung).

Das STOP-Prinzip erläutert die Reihenfolge der Ergreifung von Schutzmassnahmen.

			
S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z.B. Homeoffice).	T sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze, etc.).	O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).	P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken, Handschuhe, etc.). Nur umsetzen, wenn andere Massnahmen nicht möglich sind und eine adäquate Schutzausrüstung verfügbar ist.
S	T	O	P

10.2.1 Zusätzliche Schutzmassnahmen für besonders gefährdete Lehrpersonen

Für besonders gefährdete Lehrpersonen sollen die bereits getroffenen und lokal umgesetzten Schutzmassnahmen noch ausgebaut werden.

Für Lehrpersonen der Primarschule und des Kindergartens

- Besonders gefährdete Lehrpersonen des Kindergartens und der Primarschule und auf dieser Stufe tätigen Personen sollten zu Ihrem eigenen Schutz FFP2 Masken tragen.

- Halbstündliches Stosslüften ist in den Räumen des Kindergartens und der Primarschule Pflicht.
- Die Lehrperson und die Kinder achten auf genügend Abstand. Dabei ist es die Aufgabe der Lehrperson, die Kinder bei Nichtbeachten immer wieder daran zu erinnern.
- Der Znüni wird im Sitzen eingenommen.
- Den Hygienemassnahmen wie Händewaschen und Desinfektion von Gegenständen im Klassenzimmer und aller zusätzlich genutzten Räumen wird ganz besondere Beachtung geschenkt.

Für Lehrpersonen der Sekundarstufe I

- Besonders gefährdete Lehrpersonen der Sekundarstufe I und auf dieser Stufe tätigen Personen sollten zu Ihrem eigenen Schutz FFP2 Masken tragen.
- Die Lehrperson und die Schülerinnen und Schüler halten stets Abstand zueinander.
- Halbstündliches Stosslüften ist im Klassenzimmer Pflicht.
- Hygienemassnahmen wie Händewaschen und Desinfektion von Gegenständen im Schulzimmer und Werkräumen wird ganz besondere Beachtung geschenkt. Vor Betreten des Schulzimmers werden die Hände desinfiziert oder dann im Schulzimmer gewaschen.

10.2.2 Was tun, wenn der Gesundheitsschutz trotzdem nicht ausreichend ist?

Kann eine Lehrperson mangels ausreichendem Gesundheitsschutz ihre Arbeit im Präsenzunterricht gemäss Arbeitsvertrag nicht erfüllen, so meldet die betroffene Lehrperson ihre besondere Gefährdung mittels einem ärztlichen Attest bei der zuständigen Schulbehörde oder Schulleitung bzw. den zuständigen Vorstehenden.

Im Rahmen eines Gespräches werden zusätzliche Massnahmen mit der betroffenen Lehrperson besprochen und die Lehrperson kann sich zu diesen äussern (Anhörung). Die beschlossenen Massnahmen werden danach schriftlich festgehalten und der Lehrperson in geeigneter Weise mitgeteilt.

Es wird eine individuelle Lösung gesucht gemäss [Merkblatt zum Ablauf im Umgang mit Lehrpersonen die zur Kategorie "Besonders gefährdeter Personen" gehören](#).

Der Kanton Zürich hat in Bezug auf die Umsetzung der Mutterschutzverordnung bei schwangeren Lehrerinnen unter besonderer Berücksichtigung der Covid-19-Pandemie [ein Gutachten](#) erstellt. Dieses Dokument kann auch im Kanton Schaffhausen den Schulbehörden und Schulleitungen dazu dienen, mit einer schwangeren Lehrerin deren Arbeitsplatzrisiken im gemeinsamen Gespräch sofort nach Bekanntgabe der Schwangerschaft zu eruieren und mit ihr die Schutzmassnahmen zu erörtern.

10.3 Stellvertreterlösungen

Die Studierenden der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen (PHSH) haben im Rahmen ihres Studienplanes Möglichkeiten, Stellvertretungen zu übernehmen. Diese sind jedoch begrenzt, da die meisten Studierenden ihr Studium als Vollzeitsetting absolvieren.

Die Anfrage von Studierenden, die dem Schulteam bekannt sind, kann direkt erfolgen. Die Ausschreibungen können auch dem Sekretariat der PHSH (PHSH.Sekretariat@phsh.ch) gemailt werden zur Weiterleitung an die Studierenden. In diesem Fall muss die Ausschreibung so gestaltet sein, dass sie den Studierenden direkt weitergeleitet werden kann.

Das Koordinieren der Einsätze durch das Prorektorat Ausbildung der PHSH ist leider nicht möglich, da die Studienpläne der Studierenden vielfältig und individuell sind.

11 Schulische Abklärung und Beratung SAB

Schulpsychologische Abklärungen und Beratungen von Kindern und Jugendlichen werden unter Einhaltung der aktuell geltenden Hygienevorschriften (Abstand halten, Hände waschen) angeboten. Die SAB verfügt über ein eigenes an die Situation angepasstes Schutzkonzept.

12 Therapien (Logopädie und Psychomotorik)

Die Regelungen für die Schulen des Kantons gelten grundsätzlich auch für die Therapien (inkl. Abklärungen). Falls die Eltern ihr Kind zur Therapie bringen und/oder wieder abholen, müssen die aktuell geltenden Hygienevorschriften (Abstand halten, Händewaschen) eingehalten werden.

13 Schul- und familienergänzende Betreuung

Der Verband Kinderbetreuung Schweiz *kibesuisse* hat für Institutionen aller Betreuungsformen Informationen und Empfehlungen im Umgang mit Covid-19 zusammengestellt. Im [Muster-Schutzkonzept](#) finden sich alle wichtigen Elemente, die zur Betreuung in Kindertagesstätten, schulergänzenden Betreuungsinstitutionen und Mittagstische benötigt werden

14 Hinweis für die Sonderschulen (inkl. Frühbereich)

Die vorliegenden Richtlinien gelten grundsätzlich auch für die Sonderschulen. Sie setzen diese sinngemäss um und machen, wo die Behinderung der Kinder und Jugendlichen dies erfordert, in Absprache mit der Abteilungsleitung Sonderpädagogik der Dienststelle Primar- und Sekundarstufe I die notwendigen Anpassungen und erlassen ergänzende Regelungen.